



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 16. September Nr. 59

Tag	INHALT	Seite
15.9.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48	1311
15.9.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Sechste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 6. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 11. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	1318
15.9.2021	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (7. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	1319
15.9.2021	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Sechzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	1320
15.9.2021	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht Ändert VO vom 21. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	1321
16.9.2021	Siebte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 12. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51	1322
16.9.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 25. August 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 55	1323

Fortsetzung auf Seite 1310

Seite

14.9.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 81)	1324
18.5.2021	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) Ändert Gesetz vom 26. September 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6195 - 10	1325
8.9.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes GVOBl. M-V 2021 S. 1164 – Berichtigung –	1326

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Fünfzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (GVObI. M-V S. 1246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. In § 1a Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „6.“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

3. In § 1b Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ferner ist in Innenbereichen das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung an einem Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zum Verzehr von Speisen und Getränken zulässig, sofern in dieser Verordnung keine abweichende Regelung zum Verzehr von Speisen und Getränken besteht.“

4. In § 3 Absatz 1a Satz 2 werden nach der Angabe „Stufe 2“ die Wörter „oder höher“ eingefügt.

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist Besuchern und anderen betriebsfremden Personen nur gestattet, wenn diese über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; § 1c ist zu beachten.“

6. In § 11 Satz 1 werden nach der Ziffer „44“ die Wörter „und Anlage I“ eingefügt.

7. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „24. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

8. Im Anlagenverzeichnis wird die Zeile nach Nummer der Anlage 44 wie folgt gefasst:

I	1 (2)	<ul style="list-style-type: none">• Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens
---	-------	---

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels sind obligatorische Zugangskontrollen sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Sofern eine Kundenkorbpflicht als Zugangskontrolle angewendet wird, gilt diese nicht für Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden.“

b) Abschnitt II Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Zur Einhaltung der Personengrenze kann insbesondere eine Kundenkorbpflicht vorgesehen werden.“

10. Anlage 24 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Teilnehmenden, die mit einer haushaltsfremden Person tanzen, wird dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

11. Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

b) In Nummer 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.“

12. Anlage 30a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zudem wird den Gästen dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.“

b) In Nummer 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

13. In Anlage 36 Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

14. In Anlage 40 Abschnitt I Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

15. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 11 wird gestrichen.

b) In Abschnitt II wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für den Besuch von Tanzveranstaltungen gilt Folgendes:

a) Der Besuch von Tanzveranstaltungen ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 oder höher zugeordnet, ist der Besuch ab dem übernächsten Tag nur für solche Gäste gestattet, die

über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

- b) Abweichend von den in Abschnitt II Nummer 1 geregelten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Darstellende und Besucher keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung; diesen Personen wird dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen oder stehen.
- c) Es wird den Darstellenden und Besuchern dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- d) Die Zahl der Besucher darf im Innenbereich die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten.“

16. Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I zu § 1 Absatz 2

Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe			
	Stufe 1 Grün kontrollierte Situation	Stufe 2 Gelb niedriges Infektionsgeschehen	Stufe 3 Orange erhöhtes Infektionsgeschehen	Stufe 4 Rot hohes Infektionsgeschehen
<p>Leitkriterium</p> <p>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p> <p> Eskalation \longrightarrow Deeskalation \longleftarrow </p>	≤ 8	> 8 bis ≤ 15	> 15 bis ≤ 25	> 25
<p>Gewichtungskriterien</p> <p>ITS-Auslastung des Klinik-Clusters*, dem der LK bzw. der SK angehört</p> <p>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	$\leq 5\%$	$> 5\%$ bis $\leq 9\%$	$> 9\%$ bis $\leq 15\%$	$> 15\%$
	≤ 35	> 35 bis ≤ 50	> 50 bis ≤ 200	> 200

Die Einstufung erfolgt anhand des Leitkriteriums und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst.

Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen.

Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.

* Errechnet durch ITS-pflichtige COVID-19 Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DIVI-Registrier).

Erläuterungen

Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen sowie der Auslastung der Intensivstationen (ITS) angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

Beispiel 1:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 16,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Stufe 3, die Gewichtungskriterien den Stufen 1 und 2 zugeordnet.

Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Stufe 3. Da beide Gewichtungskriterien mit den Stufen 1 und 2 niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert.

Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

Beispiel 2:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 7,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Stufe 1. Die ITS-Auslastung wird in Stufe 1 eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Stufe 3.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Stufe 1 (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium.

Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

Beispiel 3:

Leitkriterium: Stufe 2; Gewichtungskriterium 1: Stufe 1; Gewichtungskriterium 2: Stufe 4

Es findet keine Anpassung statt, weil die Gewichtungskriterien unterschiedliche Tendenzen zur Grundstufe aufweisen. Einstufung: Stufe 2

Kriterien

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der innerhalb der letzten 7 Tage neu gemeldeten, hospitalisierten SARS-CoV-2 Fälle pro 100 000 Einwohner. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage ab dem Berichtstag pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.

Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 2021 in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Sechste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 6. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „24. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(7. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „23. September“ durch die Angabe „14. Oktober“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Sechzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 7 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird nach dem Wort „können“ das Komma gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Soweit“ wird durch die Wörter „Auf Grundlage des Angebotes an jede volljährige Person zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und soweit“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes vor Ort in der Einrichtung mehr als 14 Tage zurückliegt“ werden gestrichen.
 - cc) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Besuche“ das Wort „allein“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „24. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung
der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach
§ 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht***

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1

In § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1242) geändert worden ist, wird die Angabe „22. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

Siebte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 16. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der

risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) der Corona-LVO M-V in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht. Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
 4. In § 10 wird die Angabe „23. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

Erste Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung*

Vom 16. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Hochschul-Corona-Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „29. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 25. August 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 55

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Staatsvertrag)**

(GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 81)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 796) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (GVOBl. M-V S. 797) nach Maßgabe seines § 52 Absatz 1 Satz 1 am 1. September 2021 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 14. September 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)*

Vom 18. Mai 2021

Artikel 1 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016), geändert am 2. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25 Jg., Nr. 5, Art. 64, S. 83, v. 20. Mai 2019), geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 127, S. 156 f., v. 18. Dezember 2020) wie folgt geändert:

a) In § 44 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann ausschließlich zum Zweck der Bargeldausstattung sowie der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr der Kirchengemeinde für bis zu zwei Personen unter folgenden Voraussetzungen jeweils eine jederzeit widerrufliche Bankvollmacht als Einzelvollmacht erteilt werden:

1. Es ist ein separates Bankkonto, für das die Einzelvollmacht erteilt werden soll, ohne Kontokorrent- oder Dispositionskredit einzurichten. Das Tageslimit für dieses Bankkonto ist auf bis zu 1.500 Euro zu begrenzen.
2. Das Kontoguthaben des Bankkontos nach Ziffer 1 darf nicht mehr als 5.000 Euro betragen; Einzahlungen dür-

fen nur mittels Überweisung von einem Bankkonto der Kirchengemeinde, das kein Konto nach Absatz 5 ist, erfolgen.

3. Im Falle der Bargeldabhebung zum Zweck der Einzahlung in die Bargeldkasse ist der Barbetrag binnen eines Tages in die Bargeldkasse einzuzahlen. Entsprechende Buchungsbelege über Aus- und Einzahlungen sind der Regionalbuchhaltung unverzüglich zu übermitteln; dies gilt für Belege über Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr entsprechend.
4. Erst wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3 vorliegen, darf dem separaten Bankkonto nach Ziffer 1 erneut ein Betrag zugeführt werden; das Kontoguthaben darf den Höchstbetrag nach Ziffer 2 nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Reisen der Pfarrei, kann der Betrag nach Ziffer 2 auf Beschluss des Finanzausschusses vorübergehend, längstens für bis zu vier Wochen, auf bis zu 15.000 Euro erhöht werden; dies gilt für das Tageslimit nach Ziffer 1 entsprechend bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

Hamburg, 18. Mai 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
– Erzbischof von Hamburg –

* Ändert Gesetz vom 26. September 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6195 - 10

Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

GVOBl. M-V 2021 S. 1164

– Berichtigung –

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Als kommunales Krematorium gilt auch ein Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Gemeinde mit Mehrheit beteiligt ist. § 69 Absatz 1 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.““

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Schwerin, den 8. September 2021

